



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn
Arne Semsrott

Ausschließlich elektronisch:

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-83601

BEARBEITET VON

E-MAIL Z15@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 17.07.2024

GZ L12-18501/134 (2024)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 24.06.2024

ANLAGE

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 24. Juni 2024 hinsichtlich der Kommunikation über den Messengerdienst „Wire“ zum öffentlichem Brief vom 8. Mai 2024. Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 24. Juni 2024 haben Sie sämtliche Nachrichten erbeten, inkl. Anhänge, die die Bundesministerin, ihr persönlicher Stab, die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen sowie der weitere Leitungsstab über den Kommunikationsdienst „Wire“ in Bezug auf den Protestbrief von etwa 100 Lehrenden gegen die polizeiliche Räumung einer propalästinensischen Demonstration an der FU Berlin gesendet und empfangen haben.

Diesem Begehren kann ich nicht stattgeben, denn die erbetenen Nachrichten des Messengerdienstes „Wire“ stellen keine amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG dar. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen, werden ebenfalls nicht erfasst.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

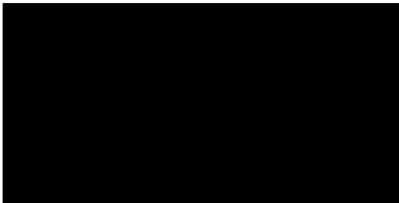
SEITE 2

Zudem ist eine Information nur dann amtlich, wenn ihre Aufzeichnung und nicht nur ihr Inhalt amtlichen Zwecken dient (BVerwG, Urteil vom 28.10.2021 – 10 C 3.20, NVwZ 2022, 326 Rn. 15 ff.). Chatnachrichten dienen der informellen, persönlichen Kommunikation und werden in aller Regel nicht ausgedruckt und zur Akte genommen, sondern bilden – wie Telefonate – lediglich den Anlass für eine Aufzeichnung, sofern aktenwürdige Inhalte enthalten sind.

Dies entspricht auch der Praxis im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Soweit aktenrelevante Inhalte in Chatkommunikation enthalten sind, werden diese durch Vermerke, E-Mails oder Berichte zum Teil der Akte gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn, einzureichen.